

Benutzungs- u. Gebührenordnung für den Grillplatz „Scheckersgraben“ der Ortsgemeinde Mehlbach

1. Allgemeines

Die Freizeitanlage „Grillplatz Scheckersgraben“ ist für Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung bestimmt und steht der Allgemeinheit in der Zeit von 01. April bis zum 03. Oktober eines Jahres zur Verfügung. Sie kann von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages benutzt werden.

2. Anmeldung

Die Benutzung des Grillplatzes ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg zu beantragen. Bei der Anmeldung ist der Benutzungstag, die voraussichtliche Anzahl der Benutzer, sowie Name, Anschrift und Telefon- bzw. Mobilfunknummer anzugeben. Der/Die Anmeldende ist gegenüber der Ortsgemeinde für alle sich aus der Benutzung ergebenden Folgen und Verpflichtungen verantwortlich. Die verantwortliche Person muss aus rechtlichen Gründen volljährig sein.

3. Erlaubnis

Der/Die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Vertreter/in entscheidet über den Benutzungsantrag. Der/Die Ortsbürgermeister/in oder ein/e Beauftragter/e kontrolliert den Grillplatz nach jeder Benutzung.

4. Gebühren und Kautions

Die Gebühren sowie die Kautions sind der im Anhang beigefügten Auflistung zu entnehmen. Mit Entrichtung der Kautions ist der Vertrag rechtsgültig. Die Kautions verfällt bei kurzfristiger Absage (7Tage), bzw. wenn eine Nachvermietung nicht mehr möglich ist. Auch sind die Kosten der Nachvermietung zu tragen, wenn bei starker Verschmutzung eine Weitervermietung am nächsten Tag nicht zumutbar ist.

Die Kautions, sowie die Benutzungsgebühr wird von der Verbandsgemeindeverwaltung per Rechnung angefordert. Der Platzwart ermöglicht die Nutzung des gemieteten Platzes durch ein Übergabeprotokoll nach zeitlicher Vereinbarung.

Vereine und Kirchen aus Mehlbach können den Grillplatz gebührenfrei benutzen. Schulen und Kindergärten aus dem Verbandsgemeindebereich können ebenfalls den Grillplatz gebührenfrei benutzen.

Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung von 20% auf die Benutzungsgebühr.
Wanderer können den Platz für eine kurzfristige Ruhepause nutzen

Bei Einsatz von energieintensiven elektrischen Geräten wie z. B. Kühlanhänger bzw. vergleichbarem ist eine gesonderte Stromabrechnung aufgrund des hohen Energieverbrauches erforderlich. Hierzu wird der Platzwart den Stromzählerstand vor und nach der Veranstaltung für eine bedarfsgerechte Abrechnung ablesen. Die Abrechnung erfolgt dann durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

5. Gebote und Verbote

- a) Die Freizeitanlage und Ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Unrat und Abfälle hat der Benutzer selbst zu entsorgen. Die Anlage muss vor dem Verlassen gesäubert werden: Beschädigungen sind dem Platzwart bei Übergabe zu melden.
- b) Das Freizeitgelände darf nur zu Fuß begangen werden. Ausnahmen sind zur Anlieferung oder Abtransport von Getränken und Speisen, sowie von notwendigen Geräten, Bestuhlungen usw. erlaubt und müssen dem Platzwart gemeldet werden.

- c) Kurzfristiges Zelten auf der Grünfläche und das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf der befestigten Parkfläche wird gestattet.
Das Mitbringen von Hunden ist erlaubt. Diese sind an der Leine zu führen. Für den Toilettenbereich gilt: Seife, WC-Papier und Papierhandtücher sind vom Mieter zu stellen. Der Betrieb von Lautsprechern ist ab 22.00 Uhr nicht mehr gestattet.
- d) In der überdachten Feuerstelle ist das Grillen nur mit Holzkohle gestattet. Die Holzkohle ist von den Benutzern mitzubringen und Reste wieder mit nach Hause zu nehmen. Der Grillrost ist nach Beendigung zu reinigen.
Offene Feuer sind nur in der dafür vorgesehenen Lagerfeuerstelle auf dem Rasengelände gestattet. Auch hier ist das notwendige Brennholz selbst mitzubringen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Feuerstelle, sofern dies erforderlich, mit Wasser abzulöschen. Hierzu kann von dem vorhandenen Brunnen Wasser entnommen werden.

6. Haftung

- a) Die Ortsgemeinde haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, die den Benutzern der Freizeitanlage entstehen, bzw. durch dritte Personen zugefügt werden.
- b) Benutzer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Ortsgemeinde Mehlbach oder Dritten zufügt.
- c) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Kaution erhoben.

7. Schlussbemerkung

- a) Den Anordnungen des/der Ortsbürgermeisters/in bzw. dessen Vertreter/in ist Folge zu leisten.
- b) Ausnahmegenehmigungen nach dieser Benutzungsordnung können von der Ortsgemeinde Mehlbach durch den/die Ortsbürgermeister/in bzw. dessen/deren Vertreter/in erteilt werden.
- c) Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 26.02.2009 aufgehoben.

Mehlbach, den 28.05.2020


-Gabi Fliege-
Ortsbürgermeisterin

Anhang: Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren Grillplatz Mehlbach

Gebühren Einwohner:

Grundgebühr (1. Nutzungstag)	65,00 €
Gebühr f. jeden weiteren Nutzungstag	50,00 €
Zusätzliche Gebühr pro Person (einmalig)	1,50 €

Strom – Wasser – Kanalgebühr bis 25 Personen (s. Staffelung) (Strom: 5 €/Wasser/Kanal: 5 €)	10,00 €
---	---------

Gebühren Sonstige Nutzer:

Grundgebühr (1. Nutzungstag)	90,00 €
Gebühr f. jeden weiteren Nutzungstag	75,00 €
Zusätzliche Gebühr pro Person (einmalig)	1,50 €

Strom – Wasser – Kanalgebühr bis 25 Personen (s. Staffelung)	10,00 €
---	---------

<u>Kautions:</u>	150,00 €
------------------	----------

Erläuterung zu Strom-Wasser-Kanalgebühr-Staffelung:

26 – 50 Personen:	(Strom: 5€/Wasser/Kanal:15€)	20,00 €
51 – 75 Personen:	(Strom: 5€/Wasser/Kanal: 25€)	30,00 €
76 – 99 Personen	(Strom: 5€/Wasser/Kanal: 35€) usw.	40,00 €

(Je 25 Personen erhöht sich die Pauschale immer um je 10 Euro)